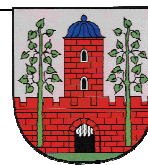


1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2012



Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	25.918.750	1.340.850,00	100,00	27.259.500,00
ordentliche Aufwendungen	26.295.800	621.500,00	105.400,00	26.811.900,00
außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	27.330.750	1.319.950,00	563.750,00	28.086.950,00
die Auszahlungen	32.683.700	2.444.500,00	1.282.950,00	33.845.250,00
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.614.050	1.310.850,00	100,00	24.924.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.152.100	607.900,00	105.400,00	24.654.600,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.716.700	9.100,00	563.650,00	3.162.150,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.755.000	1.836.600,00	1.177.550,00	7.414.050,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.776.600	0,00	0,00	1.776.600,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von **1.000.000 EUR**
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR**

festgesetzt.

Finsterwalde, 27.06.2012



Gampe
Bürgermeister